



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.0
GÜLTIG AB 1. SEPTEMBER 2025



**LEITFADEN FÜR
F&E-INFRASTRUKTURFÖRDERUNG
NUTZUNGSTYP „WIRTSCHAFTLICHE
NUTZUNG“**

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	4
2	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	4
2.1	Was sind „F&E-Infrastrukturprojekte“ des Nutzungstyps „wirtschaftliche Nutzung“?	4
2.2	Welche Anforderungen gelten für die Nutzung der F&E-Infrastruktur?	5
2.2.1	Offener, diskriminierungsfreier Zugang.....	5
2.2.2	Geplante Nutzung.....	5
2.2.3	Nutzungsstrategie.....	5
2.3	Was sind die Anforderungen an die antragstellenden Organisationen?	6
2.4	Wer ist förderbar?.....	6
2.5	Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Organisationen möglich?	7
2.6	Wie hoch ist die Förderung?.....	8
2.7	Welche Kosten sind förderbar?	8
2.8	Welche Anforderungen ergeben sich für die restliche Finanzierung F&E-Infrastrukturanschaffungskosten?	10
2.9	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	10
2.10	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?.....	11
2.11	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	11
2.12	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	12
2.13	Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?	12
3	DIE EINREICHUNG	13
3.1	Wie verläuft die Einreichung?	13
3.2	Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	14
3.3	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	14
4	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	16
4.1	Was ist die Formalprüfung?	16
4.2	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	16
4.3	Wie läuft die Bewertung ab?	20
4.4	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	21
5	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	21
5.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	21
5.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	21
5.3	Was ist bei der Anschaffung von F&E-Infrastruktur(en) zu beachten?	22
5.4	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?.....	22
5.5	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	22
5.6	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	23
5.7	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?.....	23
5.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	24
5.9	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	24

6 WEITERE INFORMATIONEN	25
6.1 Glossar des Instrumentenleitfadens.....	25
6.2 Service FFG Projektdatenbank.....	26
6.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens.....	17
Tabelle 2: Bewertungskriterien – Eignung der Förderungswerbenden	18
Tabelle 3: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung.....	19
Tabelle 4: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung	27
---	----

Änderungen gegenüber Version 5.0

- Trennung der beiden Nutzungstypen
- Textliche Anpassungen und Aktualisierungen

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie eine F&E-Infrastrukturförderung des Nutzungstyps „wirtschaftliche Nutzung“ einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen.
- Welche Konditionen daran geknüpft sind.
- Wie eine Einreichung abläuft.

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind. Bitte beachten Sie, dass der Ausschreibungsleitfaden zudem ergänzende/ einschränkende Regelungen enthalten kann.

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was sind „F&E-Infrastrukturprojekte“ des Nutzungstyps „wirtschaftliche Nutzung“?

F&E-Infrastrukturprojekte des Nutzungstyps „wirtschaftliche Nutzung“ sind Vorhaben zur Anschaffung und zum Auf- und Ausbau hochwertiger F&E-Infrastruktur für anwendungsorientierte Forschung, die die Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen in zukunftsorientierten Technologiefeldern unterstützen. Im Fokus steht die kooperative Nutzung der F&E-Infrastruktur. Unter „kooperativer Nutzung“ wird eine Nutzung durch mehrere Organisationen verstanden, die nicht die antragstellende Organisation selbst bzw. nicht Teil des antragstellenden Konsortiums sind.

2.2 Welche Anforderungen gelten für die Nutzung der F&E-Infrastruktur?

2.2.1 Offener, diskriminierungsfreier Zugang

Die F&E-Infrastruktur muss mehreren Nutzenden offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Das bedeutet, dass mindestens 10% der jährlichen Gesamtkapazität anderen Organisationen für die Nutzung zur Verfügung gestellt werden müssen. Unter „anderen Organisationen“ sind Organisationen zu verstehen, die weder die antragstellende Organisation selbst noch ein Konsortialmitglied sind.

2.2.2 Geplante Nutzung

Die F&E-Infrastruktur kann für wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden (siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 - im Folgenden: Unionsrahmen).

Bei der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur für wirtschaftliche Tätigkeiten muss sichergestellt werden, dass dadurch keine indirekte Beihilfe entsteht. Das heißt, eine Nutzung für wirtschaftliche Tätigkeiten muss zu Vollkosten inkl. Gewinnspanne bzw. zu Marktpreisen erfolgen, um eine indirekte Beihilfe auszuschließen.

2.2.3 Nutzungsstrategie

Bei der Antragstellung ist in der inhaltlichen Beschreibung im [eCall](#) eine plausible Nutzungsstrategie darzustellen. Diese bezieht sich auf die gesamte Nutzungsdauer der F&E-Infrastruktur ab Inbetriebnahme und bis zum Ende der Abschreibungsdauer.

Eckpunkte der Nutzungsstrategie sind vor allem:

- Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan)
- Nachfrage und Auslastung
- Kooperative Nutzung durch Dritte (d.h. durch Organisationen, die nicht die antragstellende Organisation selbst bzw. Teil des antragstellenden Konsortiums sind)
- Konditionen und Bedingungen für einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter
- Preiskalkulation der Nutzungsentgelte (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne bzw. Marktpreis)
- Kalkulation der Kosten für die Inbetriebnahme und Folgekosten (Betriebs-, Instandhaltungskosten und Ersatzinvestitionen)
- Darstellung der nachhaltigen Finanzierung
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse an der anzuschaffenden F&E-Infrastruktur
- Falls zutreffend: geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen

2.3 Was sind die Anforderungen an die antragstellenden Organisationen?

Die Anschaffung der F&E-Infrastruktur kann von einer Organisation alleine oder durch ein Konsortium durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit in einem etwaigen Konsortium sowie die Rechte an den durch die Nutzung der F&E-Infrastruktur entstandenen Erkenntnissen/Ergebnissen sind durch eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung (Konsortialvertrag) jedenfalls vor Beginn des Vorhabens zu regeln. Weitere Informationen und einen Musterkonsortialvertrag finden Sie unter www.ffg.at/Konsortialvertrag.

Die anzuschaffende F&E-Infrastruktur muss sich ab Inbetriebnahme im Eigentum der Förderungsnehmenden befinden. Die Eigentumsrechte an der F&E-Infrastruktur sind im [eCall](#) in der inhaltlichen Beschreibung unter „Nutzungsstrategie“ zu definieren.

Die Betriebsstätte oder Niederlassung jener Organisationen, in deren Eigentum die F&E-Infrastruktur steht, muss sich in Österreich befinden.

2.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung** (siehe Definition [Kapitel 6.1](#)):
 - Universitäten (siehe [Kapitel 6.1](#))
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- **Unternehmen** jeder Rechtsform (z.B. AG, GmbH, KG, OG etc.), jedoch nicht Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)
- **Sonstige Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit** (z.B. nicht-wissenschaftsorientierte Vereine)

Zusätzlich gilt:

- Antragstellende müssen Rechtsträger der jeweils einreichenden Organisation sein.
- Verbundene Organisationen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als eine Organisation bzw. Konsortialmitglied gewertet und behandelt.

Entsprechend der KMU-Definition liegt eine Verbundenheit vor, wenn eine Beteiligung den Schwellenwert von 50% überschreitet.

- Mitfinanzierende Organisationen (siehe [Kapitel 2.8](#)) sind **nicht** im [eCall](#) als „Partner“ anzulegen.
- Konsortialmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer auftreten. Subauftragnehmer sind keine Konsortialmitglieder. Sie erbringen definierte Leistungen für Konsortialmitglieder und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

2.5 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Organisationen möglich?

Konsortien mit nicht-österreichischen Konsortialmitgliedern sind zulässig, wenn sie mit den österreichischen Organisationen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind. Nicht-österreichische Konsortialmitglieder können selbst dann gefördert werden, wenn sie nicht der EU angehören.

Die Bedingungen:

- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialmitglieder bzw. für den Forschungsstandort Österreich.
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- Die Förderung der nicht-österreichischen Konsortialmitglieder beträgt maximal 20 % der Gesamtförderung.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der nicht-österreichischen Konsortialmitglieder.
- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder weisen vor Vertragserrichtung Bonität und Liquidität nach. Dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Konsortialmitglieder.

- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen die Konsortialmitglieder in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nicht-österreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken.

Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende oder als mitfinanzierende Organisationen (siehe [Kapitel 2.8](#)) auftreten.

2.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von **nicht-rückzahlbaren Zuschüssen**. Die **Förderungsquote** beträgt **max. 50%** der förderbaren Kosten.

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Die kumulierte Förderungshöhe darf die europarechtlichen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten - siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 idF VERORDNUNG (EU) 2023/1315, ABl. L 167/1 vom 30.06.2023 (im Folgenden: AGVO).

Soll die geförderte F&E-Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes der Förderungsnehmenden genutzt werden, können die aktivierten Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung nicht nochmals als Abschreibung oder Maschinenstunden angesetzt werden, d.h. eine Mehrfachverrechnung der F&E-Infrastrukturanschaffungskosten im Zuge von weiteren geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.

2.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart (Beginn des Förderungszeitraumes) ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im

eCall anzugeben. Erst mit dem Start des Förderungszeitraumes gemäß Förderungsvertrag kann mit dem Beginn der Arbeiten (z.B. Anschaffung der F&E-Infrastruktur) begonnen werden. Unter dem Begriff "Beginn der Arbeiten" ist entweder der Beginn des Aufbaus der F&E-Infrastruktur, Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgeblich ist.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden.

Zusätzlich zum Kostenleitfaden gelten folgende Bestimmungen:

- Grundsätzlich werden nur solche Kosten anerkannt, die bereits im Ansuchen veranschlagt wurden.
- Förderbar sind ausschließlich F&E-Infrastrukturanschaffungskosten. Dazu zählen:
 - Kosten für die Anschaffung von F&E-Infrastruktur mit dem Zweck, Forschung und Entwicklung zu betreiben. Dies können sein:
 - i) Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Entsprechend der AGVO sind damit Einrichtungen und Ressourcen angesprochen, die von Forschenden für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Diese können sich an einem Standort befinden oder auch verteilt (als organisiertes Netz von Ressourcen) errichtet werden. Es kann sich um einzelne Geräte handeln oder es können im Zusammenspiel verschiedene Komponenten angeschafft werden.
 - ii) Es können sowohl neue, als auch gebrauchte Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden, die in der Folge in das Eigentum der Förderungsnehmenden übergehen. Die Bewertung der gebrauchten Anlagen erfolgt durch Nachweis der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten, allenfalls reduziert um die bisherige Nutzung (Restbuchwert). Es können keine bereits ganz oder teilweise geförderten Anlagen und Anlagenteile eingebracht werden.
 - Kosten, welche im direkten Zusammenhang mit der Anschaffung der F&E-Infrastruktur stehen und im Anlageverzeichnis aktiviert werden.
- Die Kosten müssen buchhalterisch im Anlageverzeichnis aktiviert werden. Bei der Endabrechnungskontrolle ist das Anlageverzeichnis vorzulegen.

- Es kann kein Gemeinkostenzuschlag angesetzt werden.
- Die Förderung nicht-österreichischer Konsortialmitglieder darf maximal 20% der Gesamtförderung betragen.

Nicht förderbar sind:

- Ersatzinvestitionen zur Erneuerung von F&E-Infrastruktur-Grundausrüstungen
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinausgehen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

2.8 Welche Anforderungen ergeben sich für die restliche Finanzierung F&E-Infrastrukturanschaffungskosten?

Bei der Förderung handelt es sich um eine Beihilfe. Eine Restfinanzierung durch öffentliche Mittel (z.B. Finanzierung aus Mitteln des Globalbudgets/der Leistungsvereinbarung für Universitäten oder aus anderen Förderungen z.B. eines Bundeslandes) ist daher unzulässig. Der verbleibende Eigenanteil (mind. 50 %) ist durch Eigenmittel, die nicht zu öffentlichen Mitteln zu zählen sind (z.B. Erlöse aus Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen), und/oder durch antragstellende bzw. mitfinanzierende Organisationen darzustellen.

Mitfinanzierende Organisationen

Mitfinanzierende Organisationen (Mitfinanzierung nur durch cash-Leistungen möglich), die mindestens 10 % der Kosten der angeschafften F&E-Infrastruktur tragen, können bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten, bis maximal zum Gegenwert der Höhe des Finanzierungsbeitrags der mitfinanzierenden Organisation. Die Bewertung der „Bevorzugung“ – auch einer zeitlichen Bevorzugung – erfolgt anhand der ansonsten zu verrechnenden Vollkosten inkl. Gewinnspanne bzw. Marktpreise. Die Konditionen einer gewährten Begünstigung müssen öffentlich zugänglich gemacht werden.

2.9 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Konsortialmitgliedern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen.
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren.
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten. Dies gilt auch für die Monitoringberichte, die über den Förderungszeitraum hinaus zu legen sind (siehe [Kapitel 2.13](#)).

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Konsortium vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung abschließt, in der die laut Rz. 28 des Unionsrahmens notwendigen Regelungen vereinbart werden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

2.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen bei der förderungsnehmenden Organisation bzw. beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im Unionsrahmen.

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

2.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen.

Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (siehe <https://oeawi.at/statuten/>). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet werden, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigen sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

2.13 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur?

Bei öffentlicher Förderung einer F&E-Infrastruktur zur Nutzung für wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten müssen die EU-Mitgliedsstaaten ein Monitoringsystem mit Rückforderungsmechanismen einrichten. Damit wird sichergestellt, dass zulässige Beihilfenintensitäten nicht überschritten werden und der für andere Nutzende offene Zugang unter transparenten, diskriminierungsfreien Bedingungen über den gesamten Nutzungszeitraum gewährleistet ist.

Für das Monitoring der geförderten F&E-Infrastruktur gilt folgendes:

- Das Monitoring beginnt mit Inbetriebnahme und erfolgt über die gesamte Abschreibungsdauer. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer.
- Die FFG ist über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie die Abschreibungsdauer bzw. das Abschreibungsende über das Kommunikationstool der FFG ([eCall](#)) zu informieren.
- Ab Inbetriebnahme sind für die gesamte Abschreibungsdauer jährliche Monitoringberichte über das Kommunikationstool der FFG ([eCall](#)) zu legen. Der Monitoringbericht beinhaltet eine Darstellung der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Nutzung sowie die Einhaltung der Zugangsregelungen des Konsortiums und Dritter.

Bei der Nutzung der F&E-Infrastruktur nach der Inbetriebnahme und bis zum Ende der Abschreibungsdauer ist weiterhin Folgendes zu beachten:

- Gewährleistung eines offenen, diskriminierungsfreien Zugangs (siehe [Kapitel 2.2.1](#))
- Regelungen für mitfinanzierenden Organisationen (siehe [Kapitel 2.8](#))
- Verbot der Mehrfachverrechnung im Zuge von weiteren geförderten F&E-Projekten (siehe [Kapitel 2.6](#))
- Regelungen für die Nutzung (siehe [Kapitel 2.2.2](#))

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich (<https://ecall.ffg.at>).

Wichtig:

Im Falle eines Konsortialprojektes kann das Förderungsansuchen nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor Ihre Partneranträge im [eCall](#) vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte im [eCall](#)
- Projektdaten und Projektbeschreibung, bestehend aus inhaltlicher Beschreibung, Konsortium (Rolle/Beschreibung der teilnehmenden Organisationen), Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung, im [eCall](#) eingeben:
 - Inhaltliche Beschreibung ([eCall](#)) umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
 - Konsortium bzw. Rolle der Konsortialführung/Beschreibung der teilnehmenden Organisationen ([eCall](#)) beschreibt die Expertise der antragstellenden Organisation bzw. einzelnen Konsortialmitglieder.
 - Arbeitsplan ([eCall](#)) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
 - Kosten und Finanzierung ([eCall](#)) beschreibt alle F&E-Infrastrukturanschaffungskosten pro antragstellender Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Arbeitsplan angezeigt.
- Erforderliche Dateianhänge hochladen (siehe [Kapitel 3.2](#))

- Im [eCall](#) Antrag im Menüpunkt „Abschluss“ abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des online-Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation bzw. Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

3.2 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Dem elektronischen Antrag sind folgende Dateianhänge hinzuzufügen:

- Zumindest CV der Projektleitung
- Interessensbekundungen (LOI) von mindestens zwei an der Nutzung der geplanten F&E-Infrastruktur interessierten Organisationen bzw. mitfinanzierenden Organisationen (keine Vorlage)

Hinweis: LOI von Organisationen, welche mit den antragstellenden Organisationen verbunden (Informationen zur Verbundenheit siehe [Kapitel 2.4](#)) bzw. Teil des antragstellenden Konsortiums sind, zählen nicht zu dieser Mindestanforderung

3.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,

- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN).
- Dritte (das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen).

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe [Kapitel 4.3](#). Solche Experten und Expertinnen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen. Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via [eCall](#)-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die Kriterien für die Formalprüfung finden Sie in der „Checkliste Formalprüfung“ im Ausschreibungsleitfaden.

4.2 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach **vier Kriterien beurteilt**:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerbenden
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Die folgenden Tabellen zeigen die Bewertungskriterien inklusive relevanter Subkriterien.

Tabelle 1: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
1.1 Innovationsgehalt <ul style="list-style-type: none"> – Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den derzeitigen Stand der Technik/des Wissens auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene hinaus? – Wie ist der Mehrwert des Vorhabens im Vergleich zu bestehenden Infrastrukturen zu beurteilen? 	max. Punkte 12
1.2 Planung Wie sind Qualität und Effizienz der Planung zu beurteilen: <ul style="list-style-type: none"> – Sind die Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens angemessen? – Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen? – Sind alle relevanten Aspekte für den Aufbau der F&E-Infrastruktur berücksichtigt (Zeitplan, Kostenplan, Ressourcenplan, etc.)? 	max. Punkte 6
1.3 Nutzungsstrategie Ist die Nutzungsstrategie hinsichtlich folgender Punkte nachvollziehbar dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> – Management der Nutzung (inkl. Personal- und Ressourcenplan) – Nachfrage und Auslastung – Kooperative Nutzung durch Dritte (d.h. durch Organisationen, die nicht die antragstellende Organisation selbst bzw. Teil des antragstellenden Konsortiums sind) – Konditionen und Bedingungen für einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang Dritter – Preiskalkulation der Nutzungsentgelte (Vorgangsweise zur Kalkulation der Vollkosten inkl. Gewinnspanne bzw. Marktpreise) – Kalkulation der Kosten für die Inbetriebnahme und Folgekosten (Betriebs-, Instandhaltungskosten und Ersatzinvestitionen) – Darstellung der nachhaltigen Finanzierung – Darstellung der Eigentumsverhältnisse an der anzuschaffenden F&E-Infrastruktur – Falls zutreffend: Geplante Bedingungen für den bevorzugten Zugang für mitfinanzierende Organisationen 	max. Punkte 12

Tabelle 2: Bewertungskriterien – Eignung der Förderungswerbenden

2. Eignung der Förderungswerbenden (Schwelle = 9 Punkte)	max. Punkte 15
<p>2.1 Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß haben die Konsortialmitglieder die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung der F&E-Infrastrukturanschaffung und der Nutzungsstrategie sicherzustellen? – Falls zutreffend: Inwieweit stellt die Durchführung des Vorhabens in dem hier gewählten Konsortium einen Mehrwert dar? 	<p>max. Punkte 9</p>
<p>2.2 Genderausgewogenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? <p>Weitere Informationen zu Gender</p>	<p>max. Punkte 6</p>

Tabelle 3: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
3.1 Kooperative Forschungs- und Innovationstätigkeiten <ul style="list-style-type: none"> – Wie wirken sich die zusätzlichen Möglichkeiten, die durch die neue F&E-Infrastruktur geschaffen werden, auf die zukünftig zu erwartenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten, insbesondere in Kooperation mit Unternehmen, aus (quantitativ und qualitativ)? – Sind Ergebnisse von hohem Innovationsgrad und Neuigkeitswert zu erwarten? – Wie werden diese verwertet? 	max. Punkte 12
3.2 Entwicklungspotential <ul style="list-style-type: none"> – Wie ist das Entwicklungspotential bei den Konsortialmitgliedern hinsichtlich folgender Punkte einzuschätzen: <ul style="list-style-type: none"> – Anschlussfähigkeit an bestehende Innovationsfelder bzw. -schwerpunkte – Beitrag zur Weiterentwicklung von Innovationsfeldern bzw. -schwerpunkten – Potential für neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen 	max. Punkte 6
3.3 Genderspezifische Themen <p>Wenn sich die Inhalte der zukünftig zu erwartenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten bzw. deren Ergebnisse auf Personen beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <p><u>Weitere Informationen zu Gender</u></p> <p>Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet</p>	max. Punkte 6
3.4 Nachhaltigkeit <ul style="list-style-type: none"> – Wie sind die Auswirkungen (positive wie negative) der zukünftig zu erwartenden Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen? <p><u>Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit</u></p> <p>Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die insgesamt (netto) negative Beiträge/Effekte bewirken, erhalten in diesem Subkriterium 0 Punkte.</p>	max. Punkte 6

Tabelle 4: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens

4. Relevanz des Vorhabens (Schwelle = 15 Punkte)	max. Punkte 25
4.1 Relevanz	max. Punkte 10
– Wie relevant ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele/-schwerpunkte?	
4.2 Bedarf	max. Punkte 5
– Wie gut wird der Bedarf argumentiert? (Bedarfsanalyse, in Abstimmung mit der Größe, Ausrichtung und Nutzungsmöglichkeit des bestehenden Angebots in Österreich und Europa)	
4.3 Standort	max. Punkte 5
– Sind die Auswirkungen auf den Forschungs- und Innovationsstandort Österreich plausibel und nachvollziehbar beschrieben?	
– Inwieweit wirken sich die geplanten Forschungs- und Innovationstätigkeiten auf die Sichtbarkeit des Forschungs- und Innovationsstandorts Österreich im internationalen Umfeld aus?	
4.4 Anreizwirkung	max. Punkte 5
– Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann?	

4.3 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Kapitel 4.2](#).

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall](#) unter dem Menüpunkt „Projektdaten“ möglich.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der AGVO, der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – siehe [Kapitel 5.2](#).

4.4 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Information, wer die Förderungsentscheidung trifft, finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG der antragstellenden Organisation bzw. dem Konsortium eine befristete Datenansicht im [eCall](#) mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die antragstellende Organisation bzw. an das Konsortium übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die innerhalb der Projektlaufzeit erfüllt werden müssen

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

5.3 Was ist bei der Anschaffung von F&E-Infrastruktur(en) zu beachten?

Im Rahmen der Anschaffung der F&E-Infrastruktur sind alle erforderlichen Bewilligungen einzuholen sowie auch alle behördlichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (national und EU-rechtlich) einzuhalten.

Weiters gelten für Beschaffungen in FFG-Projekten Regelungen, die unbedingt einzuhalten sind. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der [FFG-Website – Beschaffungen in geförderten Projekten](#).

5.4 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Die Auszahlung der Förderungsrate erfolgt grundsätzlich laut Förderungsvertrag.

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die Startrate in Höhe von 50 % des genehmigten Förderungsbetrages ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der förderungsnehmenden Organisation bzw. Konsortialführung. Mit der Einreichung der Endabrechnung, Erfüllung aller Auflagen und nach Kostenprüfung wird die Endrate in Höhe von 50 % des genehmigten Förderungsbetrages ausgezahlt.

Ein abweichendes Ratenchema kann im Ausschreibungsleitfaden definiert werden. Die Endrate muss jedenfalls mindestens 10 % des genehmigten Förderungsbetrages betragen. Im Falle von zusätzlichen Raten werden diese nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung und nach Erfüllung etwaiger Auflagen ausgezahlt. Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Vorhabens nach der Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

5.5 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- Im Falle von zusätzlichen Raten sind innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.

- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkegnbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Ein Monitoringbericht ist jährlich ab der Inbetriebnahme über die gesamte Abschreibungsdauer der geförderten F&E-Infrastruktur nach Vorgaben der Förderungsstelle zu legen (siehe [Kapitel 2.13](#)).

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten des gesamten Konsortiums und zusätzlich die Kostenangaben aller Konsortialmitglieder.
- Berichte werden im [eCall](#) verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.6 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

5.7 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

5.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.9 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

Zu beachten:

Auch nach dem Ende der Projektlaufzeit hat die förderungsnehmende Organisation bzw. Konsortialführung sicherzustellen, dass bis zum Ende der Abschreibung der geförderten F&E-Infrastruktur jährlich ein Monitoringbericht nach Vorgaben der Förderungsstelle gelegt wird (siehe auch [Kapitel 2.13](#)).

6 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

6.1 Glossar des Instrumentenleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Zur Darstellung eines positiven Anreizeffektes der Förderung für das Vorhaben können folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens:

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner:innen oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf

eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach §20 Universitätsgesetz 2002 (UG) vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß § 27 UG ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Konsortialmitglied fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

6.2 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Konsortialmitglieder in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihr Konsortium besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Antragstellenden im [eCall](#)-System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der [FFG Projektdatenbank](#) informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#)-System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Website – Fragen & Antworten zur FFG-Projektdatenbank](#).

6.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

